Gemeinde Hettenshausen

Satzung über die Benutzung der Räume und Außenanlagen des Dorfheims der Gemeinde Hettenshausen

(Dorfheim Hettenshausen–Benutzungssatzung)

vom 20.11.2025

Die Gemeinde Hettenshausen erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, für das Dorfheim Hettenshausen, Hauptstraße 43 folgende Nutzungssatzung:

§ 1 Zweckbestimmung, Allgemeines

(1) Das Dorfheim Hettenshausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hettenshausen, die vorwiegend der Nutzung und dem Wohle der örtlichen Vereine, der Gemeindebürger, der Belange der Ortsgemeinschaft sowie der Jugend dienen. Vorrangig stehen sie für Veranstaltungen der Gemeinde Hettenshausen sowie deren Einrichtungen zur Verfügung. Die Nutzungssatzung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit dieser öffentlichen Einrichtung. Ihre Beachtung liegt im Interesse aller Nutzer.

(2)Mit der tatsächlichen Nutzung des Dorfheims und seiner Außenanlagen erklärt sich der Nutzer mit den Bestimmungen dieser Ordnung der Gemeinde Hettenshausen sowie den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde einverstanden.

(3) Private Veranstaltungen können unter Beachtung der Benutzungsordnung abgehalten werden. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen mit Sitz im Gemeindegebiet können die Bürgerräume nach Maßgabe der Abs. 4 bis 7 für ihre Veranstaltungen nutzen. Eine Woche vor allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen wird der Bürgersaal und der Mehrzweckraum nicht mehr zur Verfügung gestellt. Drei Monate vor allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen werden die Räume nicht mehr für Wahl- oder Abstimmungsveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

(4) Die Überlassung erfolgt nicht an Personen, Parteien oder Gruppen, die vom Bundesverfassungsgericht verboten wurden.

(5) Es erfolgt keine Überlassung von Räumen an Personen unter 18 Jahren. Die Räume können von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, wenn eine volljährige Person bzw. qualifizierte Aufsichtsperson im Haus anwesend ist, an diese erfolgt auch die Übergabe von Schlüsseln bzw. Transpondern.

(6) Mit der Antragstellung und dem Betreten der Einrichtung erkennen die Nutzer sowie deren Gäste die Benutzungssatzung als verbindlich an. Über die Vergabe der Räume entscheidet der Beauftragte der Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf eine Benutzung besteht nicht. Die Einzelheiten werden in einem privatrechtlichen Nutzungsvertrag geregelt (Anlage 1).

(7) Eine Überlassung der Räume muss rechtzeitig vor der beabsichtigten Veranstaltung schriftlich beantragt werden. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Antragseingänge bei der Gemeinde Hettenshausen. Im Zweifel entscheidet das Los. Bereits

genehmigte Nutzungen können aus wichtigen Gründen von der Gemeinde widerrufen werden. Eine Entschädigung, gleich welcher Art, kann bei einem Widerruf einer Benutzung vom jeweiligen Nutzer nicht geltend gemacht werden.

§ 2 Bereiche

Die Benutzung im Sinne von § 1 erstreckt sich ausschließlich auf folgende in der beiliegenden Planskizzen (Anlagen 2 und 3) dargestellten Bereiche:

Erdgeschoss Dorfheim mit Außenanlage (ohne öffentliche Parkplätze und ohne Spielplatz)
Bestehend aus dem Bürgersaal mit einer max. zugelassenen Personenanzahl von 99 Personen, der Küche mit Spüle, dem Lagerraum, dem Hausanschlussraum, der WC-Anlage, der Treppen- und der Aufzuganlage und der Außenanlage mit Freiflächen und Außenlager.

Dachgeschoss Dorfheim
Bestehend aus dem Mehrzweckraum, den Gruppenräumen I bis III, der Treppen- und der Aufzuganlage mit der max. zugelassenen Personenanzahl von jeweils 30 Pers. für das Verwaltungszimmer (Gruppe I, NE 2) oder dem Mehrzweckraum, dem Mutter-Kind-Gruppenraum und dem Ministrantenraum (Gruppe II und III, NE 3). Die einzelnen Räume der Nutzungseinheiten im Dachgeschoss dürfen max. von je 30 Personen genutzt werden.
Der Raum für die Mutter-Kind-Gruppe darf nur von dieser und der Ministrantenraum nur von der Kuratiekirchenstiftung St. Johannes Baptist Hettenshausen genutzt werden und stehen für andere Nutzer nicht zur Verfügung.

Dachspitz
Im Dachspitz ist die Haustechnik untergebracht und ist von einer Nutzung ausgenommen.

Spielplatz und öffentliche Parkplätze
Der Spielplatz und der Parkplatz sind öffentlich zugänglich und unterliegen nicht der Benutzungssatzung. Hier gelten die üblichen Regelungen.

§ 3 Nutzungsverhältnisse, Rechte und Pflichten der Nutzer

(1) Bei Überlassung von Räumen im Dorfheim wird ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Hettenshausen und dem Benutzer geschlossen. Diese Benutzungssatzung ist Bestandteil des Benutzungsvertrags.

(2) Die Räumlichkeiten werden von den Beauftragten der Gemeinde termingerecht an den Nutzer zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig erfolgt die Übergabe der erforderlichen Schlüssel bzw. Transponder, Prüfung der Vollständigkeit und einwandfreien Beschaffenheit der Einrichtung und des Zubehörs sowie des Reinigungszustandes.

(3) Bei Antragstellung ist vom Benutzer ein volljähriger Verantwortlicher für die Nutzungszeit zu benennen. In dessen Abwesenheit hat dieser für eine ordnungsgemäße Stellvertretung zu sorgen.

(4) Der Benutzer hat während des Nutzungszeitraums in den ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten für Ordnung und Sicherheit im Gebäude zu sorgen. Er ist gehalten, alle Einrichtungen und alles Zubehör mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für die zum Objekt gehörenden Freiflächen.

(5) Werden Räumlichkeiten für Veranstaltungen verwendet, für die Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Anmeldung GEMA), so sind diese von den jeweiligen Nutzern auf eigene Kosten einzuholen. Im Übrigen trägt der Nutzer die Verantwortung dafür, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung sämtliche gesetzliche Bestimmungen erfüllt werden.

(6) Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist nicht erlaubt.

(7) Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht ist auch in der Außenanlage ausdrücklich untersagt.

(8) Bei Veranstaltungen (sportlichen und nichtsportlichen Charakters) hat der Veranstalter alle baurechtlichen Vorgaben, staatl. Arbeitsschutzvorschriften, Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung, der Arbeitsmedizin, des Brandschutzes, die genehmigte Höchstpersonenzahl gem. § 2 der Nutzungssatzung usw. zu beachten.

(9) Der Nutzer hat nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes, am darauffolgenden Werktag das Nutzungsobjekt in einwandfreiem Zustand mit vollständigem Zubehör an einen Beauftragten der Gemeinde zurückzugeben. Die Uhrzeit der Rückgabe sind mit dem Beauftragten der Gemeinde abzustimmen. Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten.

§ 4 Vereins- und Privatnutzung

(1) Handelt es sich um Veranstaltungen bzw. um regelmäßige und stundenweise Nutzungen von Vereinen im Gemeindebereich Hettenshausen, findet diese Benutzungsordnung entsprechend Anwendung, soweit im Nutzungsvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Private „besondere“ Familienfeste für Gemeindebürger sind grundsätzlich zulässig. Unter „besonderen“ Familienfeste sind z. B. „runde“ Geburtstage, Hochzeiten, Kommunion usw. zu verstehen. Antragsteller dürfen nur Gemeindebürger sein.

§ 5 Bewirtschaftung, wirtschaftliche Tätigkeit

(1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von alkoholischen Getränken sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Hettenshausen bzw. der von ihr Beauftragten zulässig. Davon ausgenommen sind die jährlichen Bewirtungen durch die Feuerwehr Hettenshausen.

(2) Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit der Gemeinde bzw. dem Beauftragten abzusprechen

§ 6 Benutzung des Inventars

(1) Eingebautes und bewegliches Inventar kann vom Nutzer benutzt werden.

(2) Fehlendes oder beschädigtes Inventar ist zu melden und wird von den Beauftragten ggf. in Rechnung gestellt.

(3) Die Benutzer der Räume sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung des Inventars verpflichtet.

(4) Die Aufstellung vereinseigener Schränke, Geräte oder sonstiges Inventar ist vorab mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 7 Raumordnung

(1) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.

(2) Jeder Nutzer ist verpflichtet, die Räume besenrein zu verlassen. Der Sanitärbereich und die Küche sind immer feucht zu wischen. Das Mobiliar ist in sauberem und vorherigem Zustand

zu hinterlassen. Bei Nutzung der Küche sind sämtliche benutzten Küchenutensilien zu spülen und wieder aufzuräumen.

(3) Abfälle und Leergut sind vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Nach der Benutzung sind sämtliche Beleuchtungskörper und elektrische Geräte auszuschalten und die Fenster, Türen und Räume und Eingangstüren zu schließen. Der Nutzer muss sich vergewissern, dass alle Personen die Räumlichkeiten verlassen haben. Die Schlüssel bzw. Transponder dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.

(5) Die Nutzer haben das jeweils geltende Hygienekonzept und insbesondere die Vorschriften zum Jugendschutz zu beachten.

§ 8 Benutzung der Parkplätze

(1) Auf dem Grundstück, Hauptstraße 43, Hettenshausen dürfen Fahrzeuge nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden (Anlage 4).

(2) Der Nutzer hat für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.

(3)Auf den Zugangswegen darf nicht geparkt werden, auch nicht kurzfristig zum Be- oder Entladen.

§ 9 Hausrecht

(1) Das Hausrecht obliegt vorrangig der Gemeinde, vertreten durch den Ersten Bürgermeister bzw. einem von ihm Beauftragten.
Der Erste Bürgermeister und die Beauftragten der Gemeinde haben auch während der vereinbarten Nutzung jederzeit das Recht, die Räumlichkeiten zu betreten und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen. Diese Personen sind ausdrücklich uneingeschränkt weisungsbefugt. Die Beauftragten sind berechtigt, Nutzer des Dorfheims, die dieser Satzung zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
Eine strafrechtliche Verfolgung bei groben Verstößen wie Hausfriedensbruch usw. behält sich die Gemeinde Hettenshausen ausdrücklich vor.

(2) Der Benutzer oder Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Nutzung der Räume im Dorfheim und der Außenanlage zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 10 Bauliche Veränderungen, Öffnungszeiten, Lärmschutzvorschrift, Notausgang

(1) Jegliche bauliche, elektrische oder sonstige Veränderung am oder im Gebäude sind grundsätzlich nicht gestattet. Soweit sich solche als unbedingt erforderlich erweisen, kann bei geringen Veränderungen im Einzelfall diesem schriftlich zugestimmt werden.

(2) Der Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Vorschriften (insbesondere bau-, feuer-, gesundheits- sowie ordnungspolizeiliche Vorschriften) verantwortlich.

(3) Die Öffnungszeiten des Dorfheims werden auf die in der Baugenehmigung vom 31.01.2023 festgelegten Zeiten beschränkt, um Lärmbelästigungen für die Anlieger zu vermeiden.
Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb ausgehenden Geräusche einschließlich des dazugehörigen Fahrverkehrs darf an den sich jeweils nächstgelegenen Immissionsorten die

reduzierten festgesetzten Immissionsrichtwerte von tagsüber 54 dB(A) und nachts 39 dB(A) jeweils Dorfgebiet nicht überschreiten.
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert von tagsüber 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) jeweils Dorfgebiet nicht überschreiten.

Die Tagzeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.

Für Veranstaltungen nach 22:00 Uhr sind im Jahr gemäß Nr. 7.2 TA-Lärm für seltene Ereignisse max. 10 Ausnahmen zulässig. Die Beurteilungspegel an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten dürfen den Immissionsrichtwert von nachts 55 dB(A) nicht überschreiten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diesen Wert in Dorfgebieten um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Die Fenster sind bei Veranstaltungen nach 22:00 Uhr geschlossen zu halten.

(4)Eine Ausnahme von dieser Regelung kann durch den Beauftragten der Gemeinde Hettenshausen in begründeten Einzelfällen erteilt werden.

(5) Im Gebäude darf nicht übernachtet werden.

(6) Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Nutzung nicht abgeschlossen oder verstellt sein, solange sich Personen im Dorfheim aufhalten.

§ 11 Haftung

(1) Die Gemeinde Hettenshausen übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden jeglicher Art, die bei der Benutzung der Räume und der gemeindeeigenen Geräte und Einrichtungsgegenständen entstehen. Die Gemeinde Hettenshausen haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Beauftragten oder Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster entstehen.

(2)Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (Unfälle, Diebstähle u. a.) wird keine Haftung ausgenommen, ausgenommen die gesetzlichen Haftungen, die der Gemeinde aus dem Besitz und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen erwachsen können.

(3) Dem Nutzer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Der Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde Hettenshausen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Hettenshausen in vollem Umfang für alle aus Anlass der Benutzung der Räume entstandenen Schäden, die im Rahmen der Nutzung entstehen und nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind.

(5) Der Nutzer hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Der Gemeinde Hettenshausen bzw. den von ihr Beauftragten ist auf Verlangen eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(6) Die Gemeinde Hettenshausen ist berechtigt, den Schaden des Trägers in eigenem Namen geltend zu machen oder die nach Abs. 2 vom Nutzer zu vertretenden Schäden und Mängel auf dessen Kosten zu beheben.

(7) Für Schäden an den auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellten Fahrzeugen infolge eines Diebstahls, Einbruchs oder einer Beschädigung übernimmt die Gemeinde Hettenshausen keine Haftung.

(8) Haftungsansprüche müssen unverzüglich der Gemeinde Hettenshausen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen mitgeteilt werden.

§ 12 Schadensvorsorge, Mängelanzeige

(1) Die Nutzer haben sich vor der Nutzung des Dorfheims Hettenshausen von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.

(2) Die überlassenen Räume müssen in einem tadellosen Zustand erhalten werden. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen sowie sonstige besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich den Beauftragten der Gemeinde oder dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster gemeldet werden.

§ 13 Benutzungspauschale, Reinigung

(1) Für die Überlassung der Räume einschließlich Inventar und technische Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 wird zur Abdeckung der laufenden Kosten für den Betrieb des Dorfheims eine Pauschale wie folgt erhoben:

a) Gemeinnützige Vereine aus dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
für öffentliche Veranstaltungen mit/ohne Eintrittsgeld 15,00 €,
b) gewerbliche Veranstalter 120,00 €*,
c) private Veranstaltungen von Gemeindebürgern 100,00 €*.

*In der Zeit von Oktober bis März wird ein Energiezuschlag von 10 € täglich erhoben. Die Gebühren verstehen sich zuzügl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Private Feierlichkeiten sind nur im Bürgersaal zulässig.

Von der Zahlung der Pauschale sind die Vereine aus Hettenshausen und Ilmmünster sowie die VHS ausgenommen. Bei Mehrfachbelegung bzw. regelmäßiger Belegung kann von der Pauschale abgewichen werden, ebenso bei kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, die dem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen.

(2) Die Räume sind besenrein und in Teilen gewischt zurückzugeben, vgl. § 7 der Benutzungssatzung. Die Reinigung des Dorfheims führt generell die Gemeinde durch (Unterhaltsreinigung und Reinigung auf Regiebasis).
Wird aufgrund der Nutzung eine darüberhinausgehende Reinigung der genutzten Räume auf Regiebasis erforderlich, kann diese zusätzlich erhoben werden.

§ 14 Ermächtigung

(1) Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte werden ermächtigt, Härtefälle und in dieser Benutzungsordnung nicht geregelte Fragen zur Nutzung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

(2)Ständig wiederkehrende Fragen sind dem Gemeinderat zum Zwecke der Änderung oder Ergänzung dieser Benutzungsordnung vorzulegen.

§ 15 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.

(2) Die Gemeinde Hettenshausen kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinaus gehen.

(3) Sofern eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16 Bestandteile der Satzung

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:
- Anlage 1: Muster eines Benutzungsvertrags mit Rückgabeprotokoll
- Anlage 2: Grundriss Erdgeschoss
- Anlage 3 Grundriss Dachgeschoss
- Anlage 4: Parkflächen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.11.2025 in Kraft.

GEMEINDE HETTENSHAUSEN
Ilmmünster, den 20.11.2025

Wolfgang Hagl
Erster Bürgermeister

Stand 17.11.2025

Benutzungsvertrag für die Nutzung von Räumen des Dorfheims Hettenshausen

zwischen der Gemeinde Hettenshausen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Wolfgang Hagl,

nachfolgend Gemeinde genannt

und

_____

(Name, Adresse, Vertreter)

_____

(E-Mail und tel. Kontakt, auch während der Nutzung)

nachfolgend Benutzer genannt

wird nachstehender Benutzungsvertrag geschlossen:

§1 Umfang, Zweck und Dauer der Überlassung

(1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer zum bestimmungsgemäßen Gebrauch folgende Einrichtungen:

☐ Bürgersaal mit Außenanlage (ohne Küche)
☐ Bürgersaal mit Küche und Außenanlage
☐ Mehrzweckraum im OG
☐ Sonstig: _____

Die Nutzung der WC-Anlagen ist immer inbegriffen.

Folgende Schlüssel/Transponder wurden ausgehändigt:
_____

(2) Die Überlassung erfolgt zum Zwecke der Durchführung

☐ einer einmaligen Veranstaltung: _____

am (Datum/Zeitraum): _____

☐ eines regelmäßigen Betriebs/Veranstaltung: _____

von/bis / regelmäßig am (Datum/Zeitraum): _____

(3) Die Erlaubnis der Durchführung eines regelmäßigen Betriebes erfolgt in stets widerruflicher Weise. Die Gemeinde wird bemüht sein, etwaige Änderungen möglichst frühzeitig mitzuteilen.

§ 2 Benutzungspauschale, Zahlung und Kautionsleistung

(1) Der Benutzer hat die nachweislich entstandenen Kosten, insb. für die Heizung, Reinigung und die Kosten des laufenden Unterhalts anteilig zu zahlen. Der Pauschalsatz richtet sich nach der Satzung über die Benutzung der Räume im Dorfheim Hettenshausen in der jeweils geltenden Fassung. Für die beantragte Nutzung ist eine Unkostenpauschale in Höhe

von _____€ (vgl. § 13 der Benutzungssatzung) zu zahlen.
Der Betrag ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung bzw. bei kurzfristiger Buchung vor dem Nutzungszeitraum auf das Konto der Gemeinde Hettenshausen bei der

Sparkasse Pfaffenhofen
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE88 7215 1650 0000 0049 11

zu zahlen. Mit den Nutzungsgebühren sind Nebenleistungen wie die übliche Reinigung der Räume und die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattung abgegolten.
(2) Zusätzlich ist von privaten Veranstaltern eine Kaution in Höhe von **200 €** zu leisten. Die Kaution ist bei Schlüsselübergabe in bar an die Beauftragten der Gemeinde zu leisten.

§ 3 Pflichten des Benutzers

(1) Die Benutzungssatzung der Gemeinde Hettenshausen in der jeweils gültigen Fassung wird vom Benutzer vollumfänglich anerkannt. Die Satzung ist Bestandteil des Benutzungsvertrags und ist als Anlage 1 dem Benutzungsvertrag beigefügt. Die Satzung ist zudem auf der Internetseite der Gemeinde Hettenshausen unter nachstehendem Link abrufbar: https://www.hettenshausen.de/satzungen-und-verordnungen-hettenshausen

Insb. werden auf die pflegliche Behandlung der Räume und Einrichtungsgegenstände, auf das Hausrecht der Gemeinde, die Haftung der Benutzer und die Öffnungszeiten und Einhaltung der Lärmschutz-, Brandschutzvorschriften usw. hingewiesen.

§ 4 Vorherige Besichtigung und ggf. Mängel

Bei der Vorab-Besichtigung am _____ wurden
☐ keine Mängel
☐ folgende Mängel
festgestellt.

_____

_____

§ 5 Ordentliche und außerordentliche Kündigung des Benutzungsvertrags

(1)Der Benutzer kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Gemeinde bzw. dem Beauftragten der Gemeinde eingehen.

(2)Die Gemeinde kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens sechs Wochen vor dem vereinbarten Überlassungszeitpunkt zurücktreten, wenn die Räume dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar wird. Der Benutzer kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

3) Die Gemeinde ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insb. dann vor, wenn die Benutzer die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

§ 6 Beauftragter der Gemeinde und Kontakt

Der Bürgermeister der Gemeinde Hettenshausen und die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Die Kontaktdaten sind auf der Internetseite der Gemeinde unter: https://www.hettenshausen.de/dorfheim-hettenshausen-2 ersichtlich.
Beauftragte der Gemeinde: Zweite Bürgermeisterin Anna Breitner-Weber
Kontakt: 0173 / 236 5911
E-Mail: dorfheim.hettenshausen@gmx.de

§ 7 Bestandteile des Vertrags

Die Satzung über die Nutzung der Räume und Außenanlagen des Dorfheims Hettenshausen in der jeweils gültigen Fassung ist als Anlage 1 wesentlicher Bestandteil des Benutzungsvertrags.

Der Grundriss der Räume im Erdgeschoss und Dachgeschoss ist als Anlage 2 Bestandteil der Vereinbarung.

§ 8 Abweichende Vereinbarungen

Der Vertrag unterliegt der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen dieses Benutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Benutzungssatzung. Folgende Ausnahmen bzw. weiterreichende Anordnungen von der Benutzungsordnung die dem Sinn und Zweck des § 1 der Benutzungssatzung nicht widersprechen wurden getroffen:

_____

_____

Hettenshausen, den _____	Hettenshausen, den _____
_____	_____
Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl/ Zweite Bürgermeisterin Anna Breitner-Weber	Benutzer (Vor- und Zuname)

Anlage

Stand 17.11.2025

Übergabeprotokoll bei Rückgabe der Benutzungsräume

(1) Am _____um_____ Uhr wurden

von dem Benutzer_____ die folgenden Räume /Außenanlagen zurückgegeben:

- ☐ Bürgersaal mit Außenanlage (ohne Küche)
- ☐ Bürgersaal mit Küche und Außenanlage
- ☐ Mehrzweckraum im OG
- ☐ Sonstig: _____
- ☐ WC-Anlagen (immer).

(2) Kontrolliert wurde:

- ☐ Foyer im EG mit WC-Anlage (immer anzugeben)
- ☐ Bürgersaal im EG
- ☐ Bürgersaal mit Küche im EG (Küchenutensilien, Möbel)
- ☐ Mehrzweckraum im OG
- ☐ Treppenhaus mit Aufzug
- ☐ Außenanlagen
- ☐ Mehrzweckraum mit Flur im OG
- ☐ Gruppenraum 1 mit Flur im OG
- ☐ Gruppenraum 2 mit Flur im OG
- ☐ Gruppenraum 3 Flur im OG

(3) Es bestehen folgende Mängel:

_____

_____

_____

_____

_____

(4) Diese werden behoben durch:

_____

_____

(5) -Die Rückzahlung der Kaution in Höhe von 200,00 € wird bestätigt.
-Von der Kaution wurde ein Betrag von _____ € einbehalten. Der Betrag von _____€ wurde ausbezahlt. (nichtzutreffendes streichen)

Hettenshausen, den _____

_____
Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl/
Zweite Bürgermeisterin Anna Breitner-Weber

Hettenshausen, den _____

_____
Benutzer
(Vor- und Zuname)

Anlage 2 Dorfheim Hettenshausen – Benutzungssatzung vom 20.11.2025

Erdgeschoss

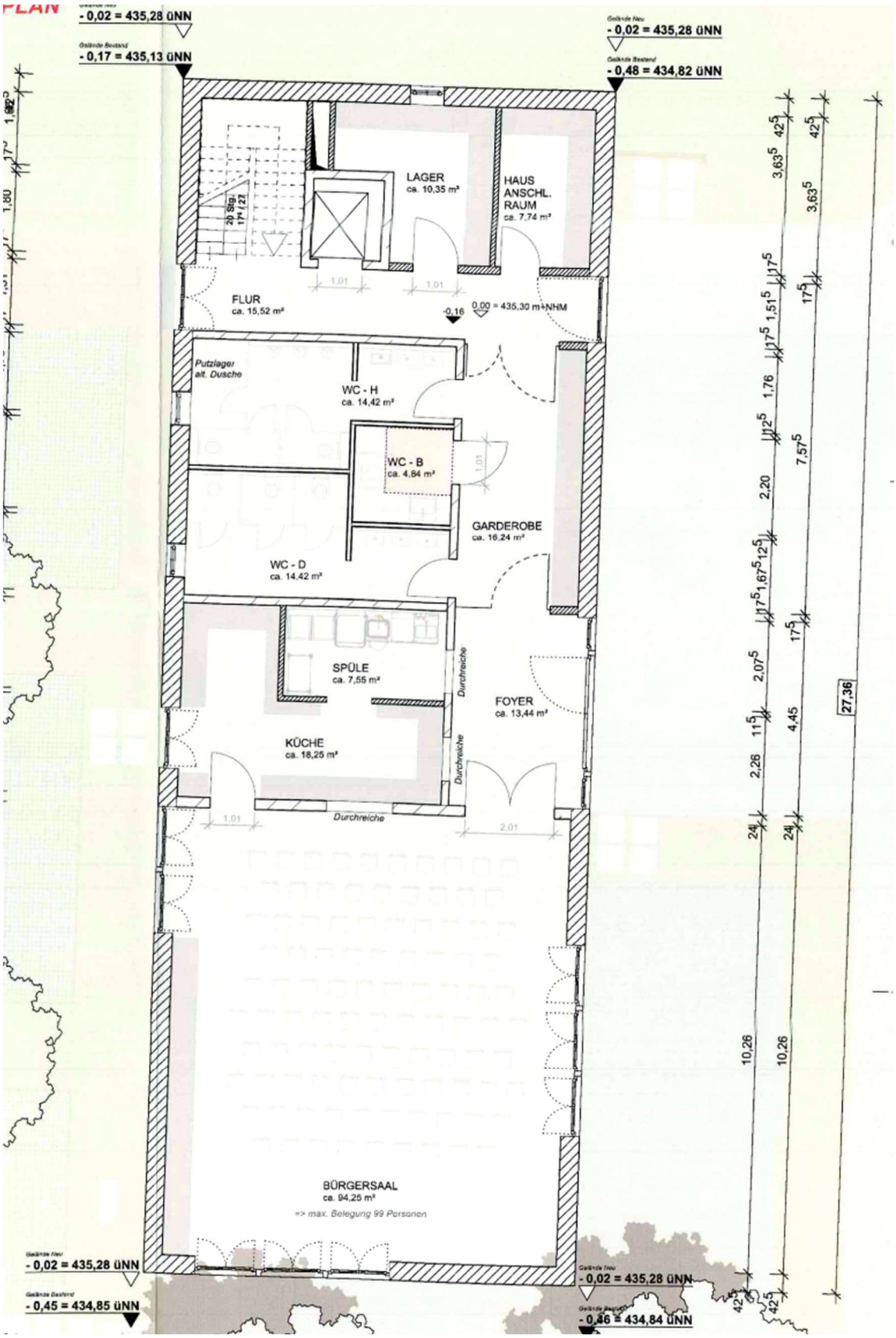

Anlage 3 Dorfheim Hettenshausen – Benutzungssatzung vom 20.11.2025
Dachgeschoss

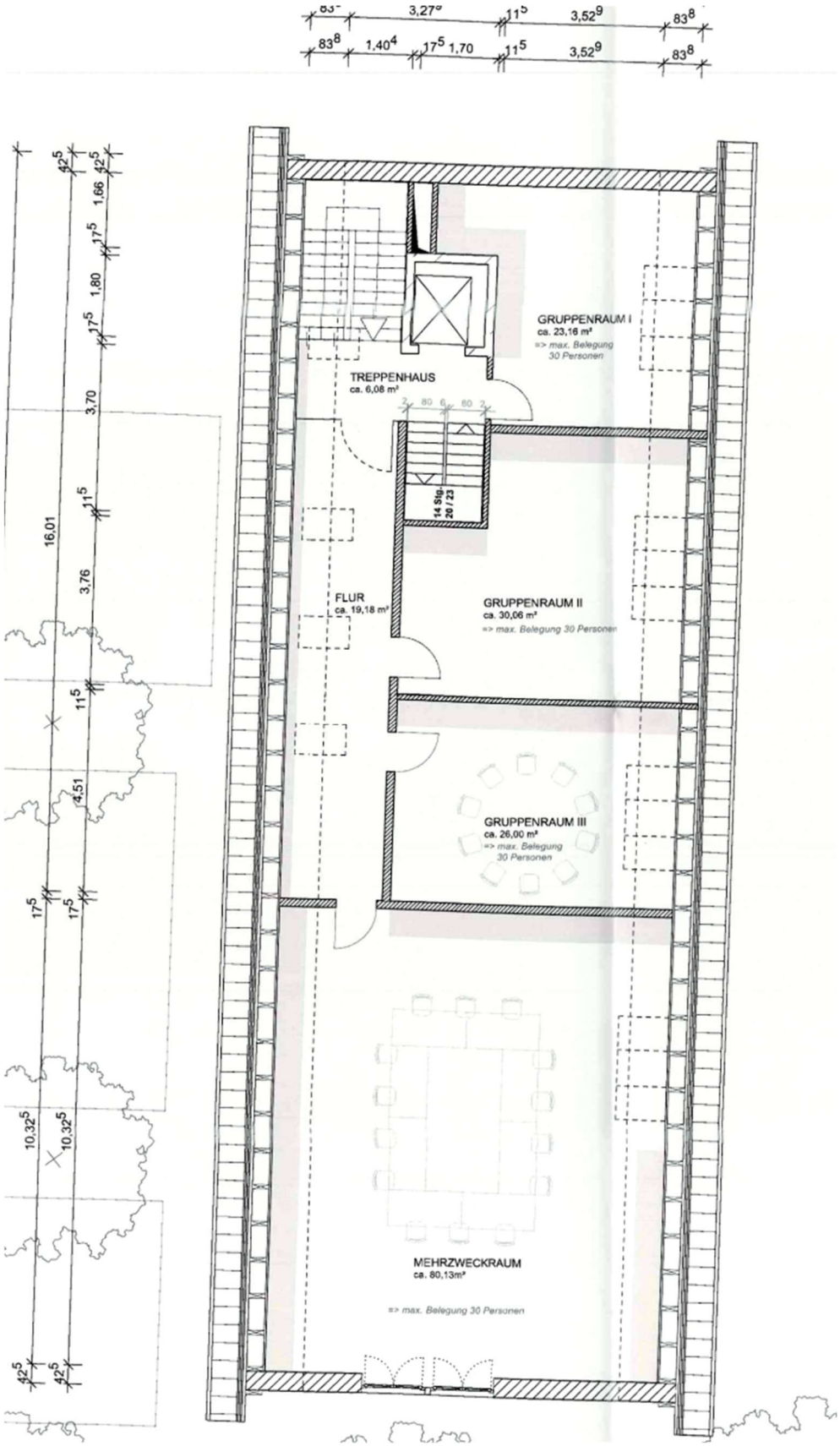

Anlage 4 Dorfheim Hettenshausen – Benutzungssatzung vom 20.11.2025
Parkflächen

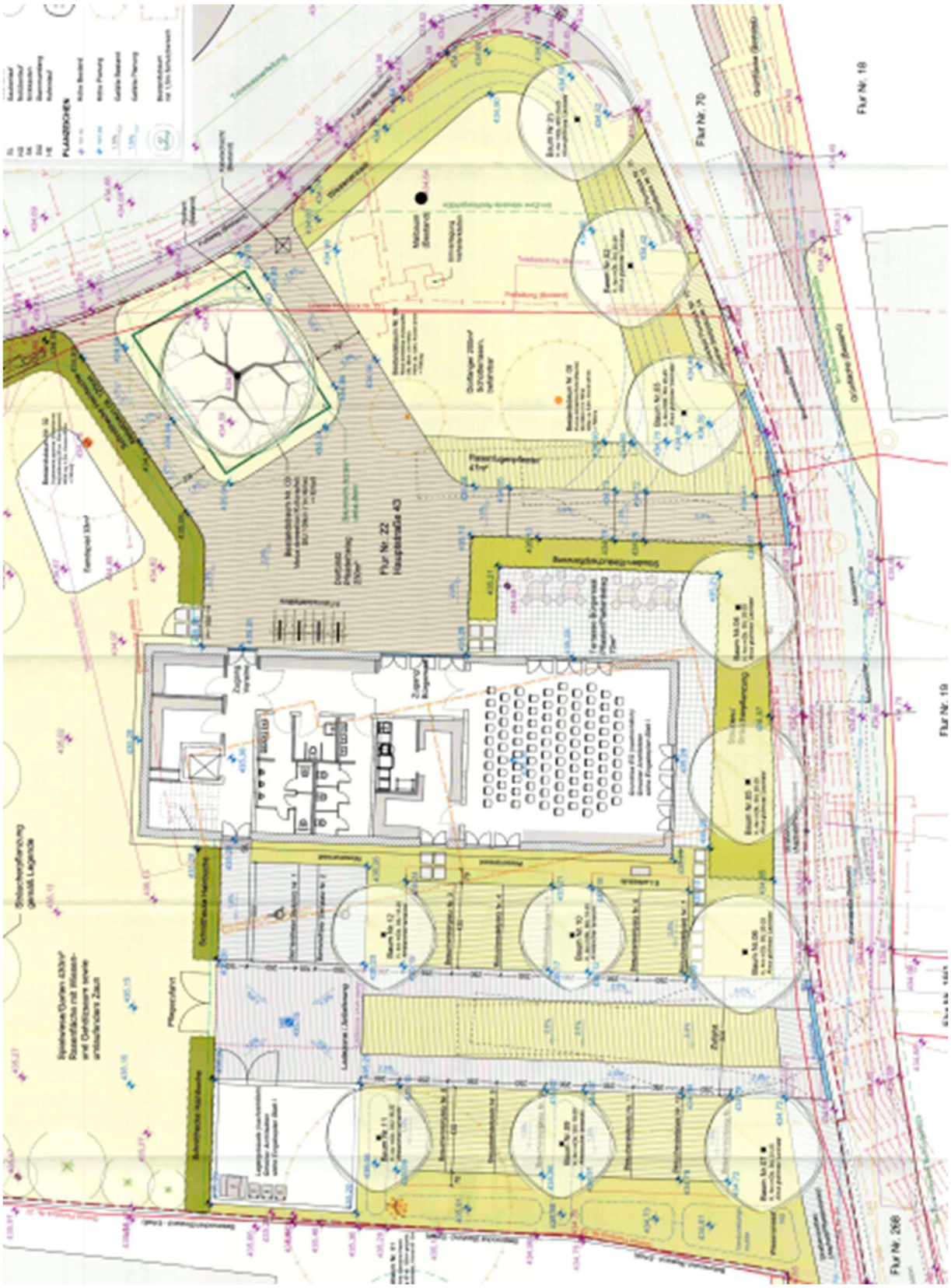

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung zur Nutzung des Dorfheims Hettenshausen (Nutzungssatzung) der Gemeinde Hettenshausen vom 20.11.2025 wurde am 21.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde am 21.11.2025 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster zur Einsichtnahme niedergelegt und auf der Website der Gemeinde Hettenshausen veröffentlicht. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster und den Anschlagtafeln der Gemeinde Hettenshausen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.11.2025 angeheftet.

Hettenshausen, 21.11.2025

Gerda Holzer
VR